

QUARTIERPLANVORSCHRIFTEN "Hagnau West"

Mitwirkungsbericht

Entwurf, 19. Februar 2018

Impressum

Ersteller



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung

Ralph Christen, Noémie Augustin

Datum

19. Februar 2018

Datei-Name

44022_Ber07_Mitwirkungsbericht_Hagnau_WEST.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	0
1.1	Planungsgegenstand	0
1.2	Planungsprozess	0
1.3	Gesetzliche Grundlage	0
2.	Öffentliche Mitwirkung	1
2.1	Verfahren	1
2.2	Stellungnahmen	1
2.4	Schwerpunktthemen der Mitwirkung	2
3.	Behandlung der Stellungnahmen	2
4.	Hinweis zu den beiden Mitwirkungsberichten für die Quartierplanungen "Hagnau Ost" und "Hagnau West"	2
5.	Liste der Stellungnahmen aus der öffentlichen Mitwirkung	3

1. Einleitung

1.1 Planungsgegenstand

Die beiden Quartierplan-Areale befinden sich im Gebiet "Hagnau" am westlichen Rand der Gemeinde Muttenz, angrenzend zur Stadt Basel. Im Norden begrenzt die Birsfelderstrasse und im Süden die St. Jakob-Strasse die beiden Areale. Das Quartierplan-Areal "Hagnau Ost" umfasst mit den Parzellen Nrn. 989 sowie 1928 eine Fläche von insgesamt 18'137 m². Zum Areal "Hagnau West" gehören die Parzellen Nrn. 999, 1000, 1501, 1502, 5045 und 5556 mit einer Fläche von insgesamt 10'152 m².

Die Hagnaustrasse trennt die beiden Areale voneinander und bildet damit in westlicher Lage das Areal "Hagnau West" und in östlicher Lage das Areal "Hagnau Ost". Das Areal "Hagnau Ost" grenzt an die Autobahn H18 und liegt in der Nachbarschaft des Wohngebiets Schweizerau. Das Areal "Hagnau West" hat auf der westlichen Seite Anstoss zum Birsufer und hat den St. Jakobs-Park als Nachbarschaft im Westen.

Das Areal "Hagnau" befindet sich in einem speziellen stadt- und landschaftsräumlichen Kontext. Das Areal fungiert als Bindeglied zwischen der Stadt Basel und der Gemeinde Muttenz, und markiert den Übergang zwischen kleinmassstäblichen heterogenen zu urbanen und eher grossmassstäblichen Siedlungsstrukturen. Die besondere Lage und der städtebauliche Kontext rechtfertigen die Realisierung einer hohen Dichte und qualifizieren das Areal als Standort mit besonderer Eignung für Hochhäuser (vgl. Hochhauskonzept Basel –Landschaft; Hochhäuser in Basel, Grundlagen und Konzept). In Massstäblichkeit und Dichte orientiert sich das Projekt an den Bauten um das St. Jakob-Stadion.

Die Arealentwicklung "Hagnau" (als Quartierplanung "Hagnau West" und "Hagnau Ost") ist für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Muttenz von zentraler Bedeutung. Sie steht auch in Zusammenhang mit der qualitativen Entwicklung der Ränder rund um den Freizeit- und Landschaftsraum der Brüglinger Ebene und insbesondere der Umgestaltung des Schänzli-Areals hin zu einem Natur- und Naherholungsraum für die Bevölkerung – so auch für die BewohnerInnen und BesucherInnen der Hagnau-Überbauung.

1.2 Planungsprozess

Die zur Mitwirkung aufgelegte Quartierplanung ist Resultat eines rund eineinhalb Jahre dauernden kooperativen Verfahrens zwischen Vertretungen des Gemeinderats, der Bauverwaltung, der Bau- und Planungskommission, der Eigentümerschaft, den verantwortlichen Architekten sowie des mit der Quartierplanung beauftragten Raumplaners.

Im Juni 2016 wurde ein gereifter Zwischenstand des städtebaulichen Konzepts bereits der Bevölkerung vorgestellt und dieser Gelegenheit gegeben, sich anlässlich von verschiedenen Beteiligungsveranstaltungen im Herbst 2016 zu informieren und zu äussern. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Bevölkerung sowie von Seiten der kantonalen Fachkommissionen (Arealbaukommission, Denkmal- und Heimatschutzkommission) wurde das Gesamtkonzept laufend weiterentwickelt. Die kantonalen Fachgremien gaben aufgrund der Konzeptpräsentation am 9. Februar 2017 das städtebauliche Gesamtkonzept für die Erarbeitung von Quartierplan-Vorschriften frei. Aufgrund der Freigabeempfehlung der Bau- und Planungskommission verabschiedete der Gemeinderat seinerseits am 30. August 2017 das städtebauliche Gesamtkonzept zur Ausarbeitung von Quartierplan-Vorschriften.

1.3 Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden sind, gestützt auf die Rahmengesetzgebung zur Raumplanung von Bund (Art. 4 RPG) und Kanton (§ 7 RBG BL), dazu verpflichtet, ihre Planungsentwürfe zu Richt- und Nutzungsplanungen öffentlich bekannt zu machen. Die Bevölkerung kann zu diesen Entwürfen entsprechende Einwendungen erheben und Vorschläge

einreichen. Der Gemeinderat hat die Einwendungen und Vorschläge zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens sind in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist öffentlich aufzulegen und die Bevölkerung ist über die Auflage zu informieren (§ 2 RBV).

2. Öffentliche Mitwirkung

2.1 Verfahren

Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens waren die Entwürfe zu den Quartierplan-Vorschriften "Hagnau Ost" und "Hagnau West" bestehend aus folgenden Dokumenten:

- Quartierpläne "Hagnau Ost" und "Hagnau West" (jeweils Situation und Schnitte, 1:1'000)
- Quartierplan-Reglemente "Hagnau Ost" und "Hagnau West"
- Planungsbericht für Quartierplanung "Hagnau Ost" und Quartierplanung "Hagnau West" (orientierend)
- Umweltverträglichkeitsbericht für beide Quartierplanungen
- Bericht zum Mobilitätskonzept

Die genannten Dokumente lagen während 30 Tagen vom 9. Oktober 2017 bis zum 10. November 2017 in der Bauverwaltung MuttENZ zur Einsichtnahme auf. Zudem standen die Unterlagen unter www.muttENZ.ch in digitaler Form zur Verfügung. Die Bevölkerung wurde über das Mitwirkungsverfahren im Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft Nr. 41 vom 12. Oktober 2017 sowie über die gemeindeeigene Homepage (Publikation 18. September 2017) orientiert.

Gleichzeitig wurde auch das Mitwirkungsverfahren für die Quartierplanung "Schänzli" durchgeführt. Im vorliegenden Mitwirkungsbericht werden nur die Eingaben zur den Quartierplanungen "Hagnau Ost" und "Hagnau West" behandelt. Für die Mitwirkungsbeiträge zur Quartierplanung "Schänzli" wird ein separater Mitwirkungsbericht verfasst.

2.2 Stellungnahmen

Insgesamt gingen bei der Gemeinde elf Stellungnahmen mit Bezug zu den Quartierplanungen "Hagnau Ost" bzw. "Hagnau West" ein. Folgende Personen und Organisationen (nachfolgend Mitwirkende genannt) reichten innert Frist eine Stellungnahme ein:

Eingabe	Name	Schreiben vom:
Sch	Pierre Schär Hauptstrasse 19, 4132 MuttENZ	9. November 2017
LS	Nicole und Markus Leu-Studer	10. November 2017
M	Gemeinderat Münchenstein Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein	8. November 2017
Grüne	Grüne MuttENZ Peter Hartmann, Co-Präsident	8. November 2017
CVP	CVP MuttENZ / Thomas Schaub-Menzel, Präsident Hinterzweigenstrasse 18, 4132 MuttENZ	9. November 2017
SVP	SVP MuttENZ / Markus Brunner, Präsident Obrechtstrasse 2, 4132 MuttENZ	10. November 2017
EVP	EVP Sektion MuttENZ-Birsfelden / Thomas Buser, Co-Präsident Bärenfelderstrasse 13, 4132 MuttENZ	4. November 2017
VCS	VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion beider Basel / Stephanie Fuchs, Geschäftsführerin	10. November 2017

	Gellertstrasse 29, 4052 Basel	
FS	Fussverkehr Schweiz, Region Basel / Andreas Stäheli, Kontaktstelle Aeschenplatz 2, 4052 Basel	6. November 2017
WWF	WWF Region Basel / Jost Müller Vernier, Geschäftsführer Gundeldinger Feld, Dornacherstrasse 192, 4053 Basel	13. November 2017
PV	Pro Velo beider Basel / Roland Chrétien, Geschäftsführer Dornacherstrasse 101, 4053 Basel	10. November 2017

2.4 Schwerpunktthemen der Mitwirkung

Die Stellungnahmen betrafen ein breites Feld an Aspekten und sind in thematischer Gliederung in Kapitel 5 aufgeführt. Im Folgenden seien die Schwerpunktthemen und -anliegen der Mitwirkung genannt:

Allgemein

- Die Konzentration von Nutzungen am Standort Hagnau wird als positiv erachtet.

Thema Verkehr

- Bei der Konzipierung des Knotens St. Jakob ist auf die Sicherheit der Velofahrenden zu achten. Dazu wurden mehrere konkrete Massnahmen im und um den geplanten Kreisel angeregt.
- In Bezug auf die Erschliessung des Areals für den Fuss- und insbesondere den Veloverkehr wurden Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge eingebracht.
- Es wird gewünscht, dass in den QP-Reglementen konkrete Anforderungen bzgl. Umfang, Erschliessung und Qualität von Veloabstellanlagen enthalten sind.
- In Hinblick auf den zu erwartenden Mehrverkehr und dessen lufthygienische Folgen wurden ein Mobilitätskonzept sowie eine Anpassung bzw. Limitierung der Anzahl Autoparkplätze angeregt.

Thema Aussenraum / Natur

- In Hinblick auf die Umgebungsgestaltung und den Umgang mit den ökologisch wertvollen Lebensräumen auf dem Areal wurden Eingaben zur Bepflanzung sowie zu Art und Umfang von Ersatzmassnahmen gemacht.

Thema Kostenfolgen

- Insbesondere von Seiten der Politik wurde darauf hingewiesen, dass Kostenfolgen sowie anderweitige, aus dem Projekt hervorgehende Risiken für die Gemeinde Muttens zu vermeiden sind.

3. Behandlung der Stellungnahmen

Für die Beratung und Behandlung der Stellungnahmen wurden die Beiträge in drei Hauptgruppen unterteilt:

- Bemerkungen und Hinweise, welche zur Kenntnis genommen werden, jedoch keine Anpassung der Planungsunterlagen erfordern oder das vorliegende Verfahren nicht direkt betreffen.
- Anliegen, die bei der Weiterbearbeitung der Quartierplanvorschriften (teilweise) berücksichtigt werden.
- Anliegen, auf welche die Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen nicht eintreten kann.

4. Hinweis zu den beiden Mitwirkungsberichten für die Quartierplanungen "Hagnau Ost" und "Hagnau West"

Der Mitwirkungsbericht für die Quartierplanung "Hagnau Ost" und der Mitwirkungsbericht für die Quartierplanung "Hagnau West" sind inhaltlich identisch. Aus Verfahrensgründen wurden jedoch zwei separate Mitwirkungsberichte erstellt.

5. Liste der Stellungnahmen aus der öffentlichen Mitwirkung

Nr.	Eingabe	Thema	Anliegen / Einwendungen (zusammengefasst)	Stellungnahmen Gemeinderat	(Haltung gemäss ArGr-Sitzung vom 29. Januar 2018)
1.		Allgemeines			
1.1.	Grüne, SVP		- Es herrscht grundsätzliches Einverständnis darüber, dass am Standort Hagnau ein grosses Entwicklungs- bzw. Standortpotenzial besteht.	Kenntnisnahme.	
1.2.	VCS		- Aufgrund des gemeinsamen Planungsvorgehens und der gemeinsamen Erschliessung wird vorgeschlagen, die beiden QP "Hagnau Ost" und "Hagnau West" zu einem QP zusammenzufassen.	Aufgrund der Eigentumsverhältnisse und den unterschiedlichen Realisierungshorizonten sowie der damit verbundenen Ausgangslage wurde in Absprache mit den Eigentümern entschieden, zwei separate Quartierplanungen zu erstellen.	
2.		Nutzung			
2.1.	Mstein	Wohnraum	- Die Schaffung von Wohnraum an diesem gut erschlossenen Standort wird als richtig erachtet. Ebenfalls positiv gewertet wird der Umstand, dass am Standort kein neues grosses Einkaufszentrum geplant ist und die Ladenflächen entsprechend limitiert sind.	Kenntnisnahme.	
2.2.	VCS	Definition Nutzungsmix	- Bzgl. des vorgesehenen Nutzungsmixes ist derzeit lediglich ein Maximum von 70% Wohnnutzung bzw. ein Minimum von 30% anderweitiger, potentiell verkehrsintensiverer Nutzung vorgegeben. Die Variabilität des Anteils an Nicht-Wohnnutzungen ist bei der Verkehrsplanung zu berücksichtigen.	Die Variabilität des Anteils an Nicht-Wohnnutzungen wird im Rahmen des Verkehrsgutachtens berücksichtigt.	
2.3.	LS	Öffentliche Nutzung	- Die oberste Etage der Gebäude sollte durch eine Aussichtsplattform, Restaurant o. Ä. öffentlich zugänglich gemacht werden.	Eine publikumsorientierte Nutzung im obersten Geschoss (öffentlich zugänglich) wird von der Gemeinde nicht gefordert. Es bleibt den Investoren jedoch vorbehalten, ein solches Angebot zu schaffen. Die Quartierplan-Vorschriften schliessen eine publikumsorientierte Nutzung im obersten Geschoss nicht aus.	
3.		Städtebauliches Konzept und Ausgestaltung Gebäude			
3.1.	EVP	Gebäude allgemein	- Über die geplanten Hochhäuser gemäss Quartierplanentwurf herrscht grundsätzlich Einverständnis.	Kenntnisnahme.	
3.2.	Sch	Gebäudehöhe	- Der geplanten Hochhaussiedlung fehlt der Bezug zum angrenzenden Freidorfquartier sowie auch zu Muttenz. Es wird beantragt, die Gebäudehöhen aus diesem Grund auf ein verträgliches Mass zu reduzieren. Die höchsten Gebäude sollten auf dem Areal "West" entlang der Birs platziert werden.	Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die besondere Lage des Areals sowie der städtebauliche Kontext die Realisierung einer hohen Dichte rechtfertigen und das Areal als Standort mit besonderer Eignung für Hochhäuser qualifizieren (vgl. Hochhauskonzept Basel –Landschaft; Hochhäuser in Basel, Grundlagen und Konzept). Die Höhenentwicklung der Hochhäuser auf den beiden Arealen mit entsprechender Anordnung des höchsten Gebäudes wurde von den kantonalen Fachkommissionen (Arealbaukommission, Denkmal- und Heimatschutzkommission) bestätigt. An der Höhenentwicklung und Anordnung der verschiedenen Hochhäuser wird daher festgehalten.	
3.3.	VCS	Baustoff	- Es soll geprüft werden, ob Holz als Baustoff im QP-Reglement vorgegeben werden soll, um den CO ₂ -Verbrauch bzgl. Baustoffe zu reduzieren.	Die Verwendung von Holz als Fassadenbaustoff ist nicht möglich, da im UVB sowie auch im Rahmen der kantonalen Vorprüfung die Verwendung von nicht brennbaren Fassaden als Auflage bzgl. Störfallvorsorge auferlegt wurde. Die Verwendung von Holz als Rohbauträger ist statisch sowie brandschutztechnisch bei diesen Gebäudehöhen nicht möglich.	

Nr.	Eingabe	Thema	Anliegen / Einwendungen (zusammengefasst)	Stellungnahmen Gemeinderat	(Haltung gemäss ArGr-Sitzung vom 29. Januar 2018)
4.		Verkehr allgemein			
4.1.	VCS	Terminologie	- Anstelle des Begriffs "Langsamverkehr" sind die Begriffe "Fuss-" resp. "Veloverkehr" zu verwenden.	Die Planungsdokumente werden entsprechend angepasst.	
4.2.	CVP	Verkehrsbelastung	- Die zusätzliche Verkehrsbelastung auf die bereits stark ausgelasteten Verkehrssysteme in und um Muttenz sowie auf die Gebiete St. Jakob und "Schänzli"/Hagnau ist zwingend in die Quartierplanungen einzubeziehen.	Die zusätzliche Verkehrsbelastung innerhalb einer mit dem Kanton definierten Systemgrenze des Strassennetzes wird im Rahmen des Verkehrsgutachtens beurteilt.	
4.3.	VCS	Knoten St. Jakob	- Für den Knoten St. Jakobs-/Birs-/Hagnaustasse ist eine Lösung ohne Kreisel gründlich zu prüfen, da eine Lichtsignalanlage velofreundlicher und die gebotene ÖV-Priorisierung nur so möglich ist.	Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Ausgestaltung des Knotens St. Jakob-/Birs-/Hagnaustasse durch das ASTRA im Rahmen des Projekts "A2 Erhaltungsprojekt Schänzli 2017 – 2021" bestimmt wird. Darin ist der Knoten als Kreisel vorgesehen. Gemäss Abklärungen mit dem ASTRA fand eine Überprüfung von möglichen Alternativen zum Kreisel statt. Dabei stellte sich heraus, dass der Kreisel betreffend Leistungsfähigkeit die beste Lösung darstellt.	
4.4.	PV		- Der Veloverkehr im Kreisel verlangt nach hoher Aufmerksamkeit bzgl. Sicherheit und Fahrbarkeit (kein Absteigen).	Neben der Fahrmöglichkeit über den Kreisel wird den Radfahrenden eine sichere Radwegverbindung entlang der St. Jakobstrasse mit Querungsmöglichkeit über die Hagnaustasse angeboten (vgl. Verkehrsgutachten).	
4.5.	PV		- Sollte der Knoten als Kreisel realisiert werden, ist für die Gewährleistung der Sicherheit der Velofahrenden der Fahrbahnstreifen auf 5 m zu reduzieren und für Lastwagen ein befahrbarer, vertikal abgesetzter und mit einer weissen Sicherheitslinie markierter Innenrand auszubilden. - Zur Reduktion der Fahrgeschwindigkeit im Kreisel sind die Ein- und Ausfahrten sind möglichst schmal zu wählen und für den Ablenkungswinkel β ist die VSS-Norm anzuwenden. - Ebenfalls zur Sicherheit der Velofahrenden muss die Kreiselfahrt Birsstrasse auf eine Fahrspur reduziert werden. - Ein allfälliger unechter Bypass aus Richtung Basel soll durch Spuraddition ausgebildet werden, wobei der von den Autos zu querende Velostreifen bereits an der Basler St. Jakobs-Strasse beginnen soll und am Ort der Spuraddition rot einzufärben ist. - Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil dieser Forderungen in den Verhandlungen im Jahr 2013 bereits vom ASTRA als berechtigt anerkannt wurden.	Die Eingaben bzgl. der Ausgestaltung / Velobefahrbarkeit des Kreisels werden zur Kenntnis genommen. Eine allfällige Umsetzung ist jedoch Sache des ASTRA und somit nicht Gegenstand der Quartierplanung. Die entsprechenden Eingaben müssen somit im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für den Kreisel angebracht werden. Die Eingaben bzgl. Ausgestaltung / Velobefahrbarkeit des Kreisels werden deshalb an das ASTRA weitergeleitet.	
4.6.	PV		- Bei Schaffung einer Umfahrroute für Velos wird eine ebenerdige Umfahrmöglichkeit bevorzugt, da die bestehende Umfahrmöglichkeit aufgrund grosser Höhendifferenzen, vieler enger Kurven und mangelhafter sozialer Sicherheit als unbefriedigend bewertet wird. - Eine allfällige Lösung für eine ebenerdige Umfahrmöglichkeit ist frühzeitig mit den Velo- und Fussverkehrsverbänden zu evaluieren.	Kenntnisnahme. Bei der Projektausarbeitung werden die massgeblichen Verbände bezüglich Evaluation einer ebenerdigen Umfahrlösung zu gegebener Zeit kontaktiert.	
5.		Fuss- und Veloverkehr			
5.1.		Fussgängererschliessung allgemein	- Bei der Realisierung der Arealüberbauung ist darauf zu achten, dass die in den Reglementen vorgesehenen Zugänge für Fussgänger auch wirklich umgesetzt werden.	Kenntnisnahme. Die Sicherstellung der gemäss Quartierplanung vorgesehenen Fussgängerverbindungen erfolgt mittels privatrechtlicher Quartierplanverträge (vgl. Planungsbericht Kapitel 5.9).	

Nr.	Eingabe	Thema	Anliegen / Einwendungen (zusammengefasst)	Stellungnahmen Gemeinderat	(Haltung gemäss ArGr-Sitzung vom 29. Januar 2018)
5.2.	FS		- Die Fusswegverbindung am Birsufer Ost im Bereich des Areals "Hagnau West" ist frei vom Veloverkehr zu führen.	Die Realisierung einer velofreien Fusswegverbindung entlang der Birs ist im QP "Hagnau West" bereits vorgesehen.	
5.3.	FS		- Bei der Ausfahrt der Autoeinstellhalle auf die Hagnastrasse ist aus Sicherheitsgründen für den Fussverkehr eine Trottoirüberfahrt zu erstellen.	Im Reglement wird eine Bestimmung aufgenommen, dass der Fussgängersicherheit im Bereich der Ein- und Ausfahrtsflächen durch geeignete Massnahmen Rechnung zu tragen ist.	
5.4.	VCS	Veloerschliessung allgemein	- Sowohl die Veloerschliessung des Gebietes wie auch die Veloparkierung werden als ungenügend dargelegt, unzureichend und unverbindlich bewertet.	Die im Rahmen der Quartierplanung vorgesehenen Massnahmen zur Veloerschliessung bedeuten gegenüber der heutigen Situation eine Verbesserung. So werden unter anderen neuen Veloverbindungen entlang der St. Jakobs-Strasse sowie von der Tramschlaufe Schänzli bis zur Unterführung Birsstrasse geschaffen, wobei Letztere die direkte Anbindung an das kantonale Radroutennetz sicherstellt. Im Verkehrsgutachten wird die Veloerschliessung im Detail erläutert. Die Herstellung der Verbindlichkeiten zur Veloerschliessung kann nicht durch die Quartierplanung erwirkt werden, da es sich um Drittprojekte handelt und die Massnahmen ausserhalb des Quartierplan-Perimeters liegen. Dabei sind die Gemeinde Muttenz, das ASTRA, die Kantone BL / BS sowie die BLT und BVB involviert. Es liegt jedoch im Interesse der Gemeinde, dass die heutige Veloerschliessung im Bereich des Knotens St. Jakob-Strasse verbessert wird. Im Zusammenhang mit der Festschreibung eines Maximalwertes für die Anzahl Auto-Parkplätze auf den beiden Arealen wird im Gegenzug ein Minimalwert an zu erstellenden Veloabstellplätzen im Reglement festgelegt (vgl. Punkt 5.16). Dieser Minimalwert geht aus dem Verkehrsgutachten hervor, welches die Berechnung der Anzahl Velostellplätze auf Basis der kantonalen Wegleitung vornimmt. Demnach sind für das Areal Ost mindestens 1'204 VMP und auf dem Areal West mindestens 748 VMP zu erstellen. Im Planungsbericht wird die Anordnung auf den beiden Arealen nachgewiesen.	
5.5.	VCS		- Eine sichere Veloerschliessung soll bei der Gestaltung / Konzipierung der Aussenbereiche der QP-Areale mitberücksichtigt werden.	Die Aussenbereiche innerhalb der beiden Quartierplan-Areale werden bewusst als fahrverkehrsfreie Aufenthaltsflächen bzw. Vorplätze konzipiert. Eine Veloerschliessung ist auf den Vorplätzen der Areale entsprechend nicht vorgesehen.	
5.6.	PV / VCS	Fussgängerbrücke über Birs	- Die geplante Brücke über die Birs soll als kombinierte Fussgänger- und Velobrücke mit der erforderlichen Breite gebaut werden, um eine sichere Alternative zur Veloerschliessung via die St. Jakobs-Strasse zu ermöglichen.	Eine Öffnung der Fussgängerbrücke über die Birs für Velofahrende wird aus mehreren Gründen nicht als zielführend erachtet: – Eine bessere Führung des Veloverkehrs kann damit nicht erreicht werden, da die Velofahrenden nach Überquerung der Brücke in Richtung Basel nicht zügig weiterfahren können, sondern im Bereich des Fussgängerstreifens ankommen und somit zuerst absteigen und die Birsstrasse mit Hilfe der Ampel überqueren müssten. Die Eingliederung in den Verkehr auf der St. Jakobs-Strasse wäre somit nur über die Birsstrasse zu erreichen. Auf der andern Seite sind, wie unter Ziffer 5.5 erläutert, die Vorplätze als fahrverkehrsfreie Aufenthaltsflächen konzipiert. – Die Fussgängerbrücke soll eine Entlastung des kombinierten Fussgänger- und Radwegs entlang der St. Jakob-Strasse bewirken. Eine Freigabe für Velofahrende würde die entlastende Funktion dieser Brücke verringern und die Attraktivität der Brücke für die Fussgänger beeinträchtigen (Konfliktpotential). – Indem die neue Birsbrücke dem Fussgängerverkehr vorbehalten ist, wird eine Entflechtung auf dem kombinierten Fuss- und Radweg im Bereich der bestehenden Birsbrücke erwirkt.	

Nr.	Eingabe	Thema	Anliegen / Einwendungen (zusammengefasst)	Stellungnahmen Gemeinderat	(Haltung gemäss ArGr-Sitzung vom 29. Januar 2018)
5.7.	FS		- Die Brücke über die Birs ist für den Begegnungsfall von mind. 2×2 Fussgänger im Gegenverkehr zu dimensionieren.	Die Brücke wird gemäss den entsprechenden Normen dimensioniert (vgl. Verkehrsgutachten).	
5.8.	VCS	Radweg entlang St. Jakobs-Strasse	- Der Radweg entlang der St. Jakobs-Strasse soll zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme / des Bezugs der Gebäude realisiert sein.	Die Realisierung des Radwegs entlang der St. Jakobs-Strasse erfolgt im Zusammenhang mit dem Erhaltungsprojekt des ASTRA. Im Rahmen der Quartierplanung "Hagnau Ost" / "Hagnau West" ist entsprechend keine Einflussnahme auf den Realisierungszeitpunkt möglich.	
5.9.	VCS / FS		- Der Zweirichtungsradweg im Mischverkehr mit Fussgängern soll breiter und mit getrennten Bereichen für Fussgänger und Velos realisiert werden. - Die Sicherheit für zwei sich kreuzende Fussgänger ist zu gewährleisten.	Die Dimensionierung erfolgt gemäss den entsprechenden Normen.	
5.10.	PV	Ergänzungsvorschläge Veloschliessung	- In Nord-Süd-Richtung sind Veloverbindungen zur Anbindung in Richtung Rhein bzw. Birstal einzuplanen.	Eine Nord-Süd-Verbindung müsste als Teil des kantonalen Radroutennetzes errichtet werden und kann somit nicht im Rahmen der Quartierplanung realisiert werden, da die entsprechenden Anbindungen nicht vorhanden sind.	
5.11.	PV		- Die heute rege genutzte Verbindung von und zur Birseckstrasse in Birsfelden ist im Veloschliessungskonzept zu ergänzen.	Eine Veloverbindung entlang auf der östlichen Seite der Birs ist nicht vorgesehen (vgl. Punkt 5.2) und auch nicht Teil der übergeordneten Radwegplanung. Der Veloverkehr nach und aus Birsfelden soll auf die bestehenden Radrouten auf der westlichen Seite der Birs bzw. die östlich des Areals gelegene Überführung zum Freuler-Quartier gelenkt werden.	
5.12.	PV		- Auf dem Steg vom QP "Hagnau Ost" zur Schweizeraustrasse soll eine Veloverbindung geprüft werden.	Im Quartier Schweizerau selber besteht keine Anbindungsstruktur für eine allfällige Veloverbindung aus dem Gebiet "Hagnau Ost". Zudem ist auf der bestehenden Überführung Radfahren nicht gestattet. Im Weiteren kann der Radverkehr auf dem Quartierplan-Areal "Hagnau Ost" aufgrund der Bebauung bzw. Aussenraumkonzeption gar nicht fortgeführt werden.	
5.13.	PV		- Die im Planungsbericht erwähnte Veloverbindung zwischen den QP-Perimetern Hagnau und "Schänzli" ist in den Plänen konkret einzuplanen.	Es wird festgestellt, dass im QP Schänzli eine Veloverbindung zwischen den Arealen "Schänzli" und "Hagnau Ost" / "Hagnau West" eingezeichnet ist. Da das Areal Hagnau jedoch nicht für die Velobefahrbarkeit konzipiert ist, kann ein derartiger Anschluss nicht gewährleistet werden. Die Signatur im QP Schänzli wird entsprechend entfernt.	
5.14.	PV		- Die bestehende Unterführung (QP "Hagnau Ost" / Verbindung 2) muss eine für Velos und Rollstühle gut befahrbare Rampe erhalten.	Eine rollstuhlgängige Rampe wird eingeplant. Aufgrund der notwendigen Länge ist sie jedoch nicht wirklich komfortabel. Aus diesem Grund sind gemäss Richtprojekt alternativ öffentliche Lifte sowie Treppen zur Erschliessung geplant. Allfällige Lösungen für einen komfortableren Velotransport via Treppe von der Unterführung auf den Hagnauplatz werden auf Projektebene festgelegt.	
5.15.			- Eine neue kantonale Veloroute vom St. Jakob bis ins Polyfeld wird unterstützt.	Kenntnisnahme (Hinweis: Dabei handelt es sich nicht um eine kantonale Veloroute, sondern um eine kommunale Netzergänzung).	
5.16.	- VCS	Veloparkierung	- Die erforderlichen Veloabstellplätze gemäss kantonomer Wegleitung sollen als verbindliches Minimum in den QP-Reglementen festgeschrieben werden.	Wird umgesetzt (vgl. Punkt 5.4).	
5.17.	VCS		- Des Weiteren sollten die QP-Reglemente Reserveflächen verlangen für den Fall, dass sich die Veloabstellplätze als unzureichend erweisen.	Mit der Festlegung der Mindestanzahl an Veloabstellplätzen ist die Erstellung einer höheren Anzahl möglich. Damit kann bei akutem Bedarf ein entsprechendes Angebot geschaffen werden.	

Nr.	Eingabe	Thema	Anliegen / Einwendungen (zusammengefasst)	Stellungnahmen Gemeinderat	(Haltung gemäss ArGr-Sitzung vom 29. Januar 2018)
5.18.	G		- Bei der Realisierung der Arealüberbauung ist darauf zu achten, dass dem Reglement entsprechend ausreichend ungedeckte und gedeckte Veloabstellanlagen zur Verfügung gestellt werden.	Im Reglement werden keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Veloabstellanlagen gemacht.	
5.19.	PV		- Bei den Veloabstellanlagen ist zwischen Kurz- und Langzeitparkierung zu unterscheiden. Bei deren Erstellung ist auf minimale Standards bzgl. fahrbarer Erreichbarkeit, Eingangsnähe, Witterungs- und Diebstahlschutz sowie Benutzerfreundlichkeit zu achten. Im Minimum sind die VSS-Normen über Anzahl und Qualität einzuhalten.	Siehe Punkt 5.16 bis 5.18	
5.20.	VCS / PV		- Qualität und Erreichbarkeit der Veloabstellflächen sollen in den QP-Reglementen definiert werden. Dabei gilt, dass die Veloabstellflächen ebenerdig, wettergeschützt sowie mit Parkierungsmöglichkeiten für Car-gobikes und Velos mit Anhängern gestaltet werden sollen.	Siehe Punkt 5.17 und 5.18.	
6.		ÖV			
6.1.	VCS	Erschliessungs-qualität	- Die Qualität der ÖV-Erschliessung (10-min-Takt, vgl. § 22a RBV) soll in den QP-Reglementen für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gebäude bzw. deren Bezug verbindlich festgeschrieben werden.	Im QP-Reglement können keine Vorgaben zur Taktfrequenz des öffentlichen Verkehrs gemacht werden. Dies liegt im Zuständigkeitsbereich des Kantons. Die im Rahmen der Quartierplanung vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der ÖV-Erschliessung sind im Verkehrsgutachten und im Planungsbericht aufgeführt. Gemäss der kantonalen Fachstelle für den öffentlichen Verkehr ist geplant, ab Sommer 2018 auf der Linie 47 Gelenkbusse einzusetzen. Damit werden unter Beibehaltung der bisherigen Taktfrequenz die Beförderungskapazitäten auf dieser Buslinie um rund 50 % angehoben.	
6.2.	G	Haltestelle St. Jakob	- Der Gemeinderat wird aufgefordert, sich für die Öffnung der SBB-Haltestelle St. Jakob für S-Bahn-Züge einzusetzen.	Stellungnahme seitens SBB vom 16. Februar 2018: „Die heutige Haltestelle St. Jakob wurde explizit als Eventhaltestelle konzipiert und genutzt. Diesbezüglich sind keine Untersuchungen oder Entscheide bekannt, diese anders zu nutzen. Seit der Abstimmung FABI im Jahre 2014 obliegt die Planung neuer Infrastrukturen dem Bundesamt für Verkehr (BAV). Im Rahmen des Ausbaus Schritts 2030/2035 haben die SBB im Auftrag des BAV eine neue Haltestelle „St. Jakob-Wolf“ studiert.“	
7.		MIV			
7.1.	VCS	Mobilitätskonzept	- Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens soll die Erstellung eines Mobilitätskonzepts verlangt werden, um die Einhaltung der maximal zulässigen Verkehrserzeugung nachzuweisen.	Für das vorliegende Projekt ist ein Mobilitätskonzept unabdingbar und liegt im Interesse verschiedener Seiten – einschliesslich der Investoren. Das QP-Reglement wird entsprechend angepasst, d.h. es wird ein Mobilitätskonzept verlangt.	
7.2.	VCS	Autoparkplätze	- Aufgrund der verkehrsintensiven Nutzung sowie der vermutlich suboptimalen ÖV-Erschliessungsqualität ist der Reduktionsfaktor R2 auf 0.6 zu senken.	Eine Anpassung des Reduktionsfaktors auf 0.6 wurde bereits von Seiten des Kantons in der Voruntersuchung des UVB gefordert. Dementsprechend wird der Reduktionsfaktor R2 von 0.6 angewendet.	
7.3.	VCS		- Als Beitrag an die lufthygienische Sanierung des Gebiets soll eine maximal zulässige Anzahl an Autoparkplätzen festgelegt werden.	Eine Festlegung der maximalen Anzahl Parkplätze im QP-Reglement wurde bereits in der Voruntersuchung des UVB sowie im Rahmen der kantonalen Vorprüfung gefordert. Die maximale Anzahl an Autoparkplätzen wird gestützt auf das Verkehrsgutachten im Reglement festgeschrieben.	
7.4.	VCS		- Bei etappierter Realisierung des Bauvorhabens soll sich die maximal zulässige Anzahl Autoparkplätze nach der jeweils effektiv realisierten Nutzung richten.	Eine spezielle Festlegung bzgl. Etappierung wird jedoch als notwendig erachtet, da damit zu rechnen ist, dass die Parkplätze aus wirtschaftlichen Gründen zusammen mit den projektierten Gebäuden in Etappen realisiert werden.	

Nr.	Eingabe	Thema	Anliegen / Einwendungen (zusammengefasst)	Stellungnahmen Gemeinderat	(Haltung gemäss ArGr-Sitzung vom 29. Januar 2018)
7.5.	VCS		- Bei der Mehrfachnutzung von Autoparkplätzen ist die Fahrten- bzw. die Umweltrelevanz zu beachten. Entsprechend dürfen nur Parkplätze, welche einer intensiven Nutzung zugeordnet wurden, auch für eine weniger intensive Nutzung zur Verfügung stehen, nicht jedoch umgekehrt.	Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde gefordert, die Wechselwirkungen zwischen Parkplätzen für unterschiedlich intensive Nutzungen in einem Verkehrsgutachten darzulegen. Das Verkehrsgutachten wird entsprechend ergänzt.	
8.	Umgebungsgestaltung und Naturräume				
8.1.	VCS	Wahl der Bepflanzung	- Die Vorgabe zur Verwendung von "standortgerechten Pflanzenarten" im QP-Reglement wird als ungenügend erachtet. Für die Umgebungsgestaltung der QP-Areale sollen "ausschliesslich standortheimische (= einheimische) bzw. ufertypische und standortheimische Arten" vorgegeben werden.	Anliegen wird nicht berücksichtigt, im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde die Formulierung nicht beanstandet.	
8.2.	VCS	Bekämpfung invasiver Neophyten	- Invasive Neophyten sollen bei der Pflege der Anlage konsequent bekämpft werden.	Der im Reglement bereits definierte Grundsatz, dass die Bepflanzung fachgerecht zu pflegen ist, schliesst die Bekämpfung von invasiven Neophyten mit ein.	
8.3.	WWF	Bahndamm	- Durch das Projekt werden wichtige Standorte für sonne- und wärmeliebende Arten entlang des Bahndamms beschattet und somit beeinträchtigt. Für die als Ersatzmassnahme in Erwägung gezogene Fläche ist zu prüfen, ob diese nicht bereits als Ersatzfläche im Rahmen von Drittprojekten wie bspw. dem Projekt Gateway Basel Nord in Beschlag genommen ist.	Die Bebauung auf dem Hagnau Areal hat einen Schattenwurf auf den nördlich liegenden Bahndamm zur Folge, welcher sich auf den Lebensraum von wärmeliebenden Arten auswirkt. Die Bereitstellung einer Realersatzfläche wird auf dem Schänzli-Areal vorgenommen. Diese Ersatzmassnahme wird im Quartierplanvertrag sichergestellt. Damit wird die Gemeinde dazu verpflichtet, die Ersatzmassnahmen auf dem Schänzli-Areal umzusetzen.	
8.4.	WWF		- Ersatzmassnahmen sind primär in Form von Realersatz (Art, Erscheinung und Funktion) zu leisten. Der Ersatz ist flächig beizubringen und planungsrechtlich (kommunal oder durch die Aufnahme in das Kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte) zu sichern.	Vgl. 8.3	
8.5.	WWF		- Die Ersatzmassnahmen haben mit der Bauauflage in einem bewilligungs- und damit umsetzungsfähigen Stadium (inkl. Zustimmung der Grundeigentümer) vorzuliegen.	Die Realisierung der Ersatzmassnahmen liegt mit der Gemeinde als Baurechtsnehmer der Quartierplanung "Schänzli" in der Verantwortung und Zuständigkeit der Gemeinde (vgl. 8.3).	
8.6.	WWF	Birsufer	- Eingriffe ins Ufergehölz oder die Ufervegetation des Birsufers setzen deren Wiederherstellung oder aber Ersatzmassnahmen in Form eines ökologisch gleichwertigen Realersatzes voraus.	Die Revitalisierung des Ufers liegt im Zuständigkeitsbereich des Kantons. Mit einer Revitalisierung des Ufers wird gegenüber dem heutigen Zustand eine ökologische Aufwertung ermöglicht.	
8.7.	WWF	Treppenanlage im Gewässerraum	- Innerhalb des Areals gelten gemäss Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 22. Mai 2017 die Übergangsbestimmungen zur Gewässerschutzverordnung. Die projektierte Treppenanlage liegt somit innerhalb des Gewässerraums und ist voraussichtlich nicht bewilligungsfähig.	Gemäss Abklärungen mit der zuständigen kantonalen Fachstelle ist die im Gewässerraum liegende Treppenanlage als Gewässerzugang unter Vorgaben zur Ausführung bewilligungsfähig.	
9.	Umweltverträglichkeitsbericht				
9.1.	VCS	Umweltauflagen	- Das Projekt ist als verkehrsintensive Einrichtung gemäss kantonalem Richtplan einzustufen und muss entsprechend hohe Umweltauflagen erfüllen.	Kenntnisnahme. Der UVB wurde von den kantonalen Fachstellen geprüft.	

Nr.	Eingabe	Thema	Anliegen / Einwendungen (zusammengefasst)	Stellungnahmen Gemeinderat	(Haltung gemäss ArGr-Sitzung vom 29. Januar 2018)
9.2.	VCS	Verkehrsaufkommen MIV	- Das im Umweltverträglichkeitsbericht angenommene Verkehrsaufkommen ist zu gering. Es ist der Gesamtverkehr inklusive der bestehenden Nutzung zu berücksichtigen bzw. allgemein das intensivst mögliche Verkehrsaufkommen abzubilden.	<i>Im Rahmen der Voruntersuchung zum UVB wurde auch gefordert, dass die "maximal plausible ungünstige" Verkehrssituation beurteilt werden muss. Dies entspricht dem im UVB angenommenen Verkehrsaufkommen, welches aufgrund der Voruntersuchung ergänzend erläutert wurde.</i>	
9.3.	WWF	Störfallbeurteilung	- Die Störfallbeurteilung im Rahmen des UVB ist hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit von Ereignissen mit schweren Schädigungen der Bevölkerung zu präzisieren. Ebenfalls genauer dargelegt werden soll die allfällige Notwendigkeit von risikoreduzierenden Massnahmen.	<i>Im Rahmen der Voruntersuchung zum UVB wurde die Aufnahme von Massnahmen bzgl. Störfallvorsorge gefordert. Die QP-Reglemente werden entsprechend um die auch im Vorprüfungsbericht enthaltenen Massnahmen zur Störfallvorsorge ergänzt.</i>	
9.4.	WWF		- Des Weiteren ist die Störfallbeurteilung um die Stellungnahme der kantonalen Kommission zur Beurteilung von Risikoermittlungen (KOBRI) zu ergänzen.	<i>Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung zu den Quartierplan-Vorschriften sowie im Rahmen der Voruntersuchung zum UVB erfolgte keine derartige Vorgabe, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine Stellungnahme der KOBRI nicht notwendig ist bzw. aufgrund der erfolgten Prüfverfahren die entsprechende Abklärungen stattgefunden haben.</i>	
10.		Folgen für umliegende Quartiere und Gemeinde Muttenz			
10.1.	G	Lärm- und Lichtimmissionen	- Für die angrenzenden Quartiere (insbes. Gebiet Schweizerau) ist sicherzustellen, dass durch das Projekt keine Lärmzunahme sowie keine Beeinträchtigungen durch Abluftanlagen oder Lichtreklamen und Beleuchtungen auftreten.	<i>Die gesetzlichen Vorgaben müssen eingehalten werden. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie im Rahmen des Baugesuchsverfahrens wird die Einhaltung entsprechend geprüft.</i>	
10.2.	EVP		- Der Lärmschutz ist so zu gestalten, dass das Areal für die entsprechende Nutzung attraktiv bleibt.	<i>Kenntnisnahme.</i>	
10.3.	CVP / EVP	Kostenfolgen	- Es wird darauf hingewiesen, dass aus den Quartierplanungen im Gebiet Hagnau hervorgehende finanzielle Verpflichtungen oder anderweitige Risiken für die Gemeinde Muttenz zu vermeiden sind.	<i>Die finanziellen Konsequenzen der Quartierplanungen "Hagnau Ost" / "Hagnau West" werden im Planungsbericht (Infos von Gemeinde pendent) aufgezeigt.</i>	
10.4.	EVP		- Der Gemeinderat ist aufgefordert, in Form einer Grobkostenschätzung die finanziellen Konsequenzen (zusätzliche Steuereinnahmen, Ausgaben für Infrastruktur etc.) des Projekts für die Gemeinde aufzuzeigen.	<i>Vgl. 10.3.</i>	
10.5.	SVP		- In Hinblick auf die angespannte Finanzlage der Gemeinde Muttenz werden bzgl. der Finanzierung des langfristigen Unterhalts des geplanten Naturraums auf dem "Schänzli"-Areal Bedenken geäussert. Sofern keine Möglichkeit besteht, den Quartierplanungen auf den Arealen "Hagnau Ost"/West separat zuzustimmen, wird gewünscht, die Finanzierung der anfallenden Investitionen sowie des zukünftigen Unterhalts für das "Schänzli"-Areal klar aufzuzeigen.	<i>Vgl. 10.3.</i>	